

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 1. Juli 2015

604.

Schriftliche Anfrage von Markus Hungerbühler, Urs Fehr und 12 Mitunterzeichnenden betreffend Umwandlung von Parkverboten in Halteverbote, Hintergründe sowie Konsequenzen für das Gewerbe

Am 25. März 2015 reichten Gemeinderäte Markus Hungerbühler (CVP), Urs Fehr (SVP) und 12 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/92, ein:

Dem Vernehmen nach werden immer mehr Parkverbote in der Stadt Zürich in Halteverbote umgewandelt. Offizielle Begründung für diese Politik sind sogenannte Sicherheitsgründe. Besonders die Gewerbetreibenden bekunden deshalb bei der Auslieferung von Waren für Reparaturen und Unterhaltsarbeiten zunehmend Mühe, ihren Aufträgen nachkommen zu können, ohne straffällig zu werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist die Anzahl an Halteverboten nach Kreisen aktuell?
2. Wie hoch ist die Anzahl an Parkverboten nach Kreisen aktuell?
3. Welche Umwandlungen dieser Art in Halteverbote wurden seit dem 01. Januar 2010 vorgenommen (bitte um Auflistung der einzelnen Strassen bzw. Strassenabschnitte)?
4. Warum finden solche Umwandlungen statt? Was ist die Motivation dahinter?
5. Wie beurteilt der Stadtrat die Situation für die Gewerbetreibenden?
6. Was unternimmt er, um diese Schwierigkeiten zu mindern?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Gewerbetreibende müssen Waren mit vertretbarem Aufwand anliefern und abholen können. Das Anhalten zum Güterumschlag ist deshalb auch erlaubt, wo das Parkieren von Fahrzeugen verboten ist. Dies ist im Strassenverkehrsrecht so vorgesehen. Als Grundsatz zu beachten ist dabei immer, dass Fahrzeuge dort nicht angehalten oder aufgestellt werden dürfen, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten (Art. 37 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz SVG; SR 741.01). Weiter gelten die Bestimmungen der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11; s. insbesondere Art. 21 Abs. 2 VRV und Art. 41 Abs. 1^{bis} VRV).


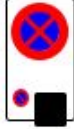


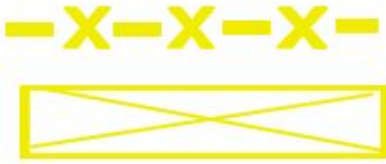

Im dicht genutzten Stadtraum ist das Anhalten ohne Gefährdungen der Sicherheit oder Störungen des Verkehrsflusses vielerorts nicht möglich. An solchen Stellen verfügt die Stadt Zürich Halteverbote. In zahlreichen Fällen kann durch die Signalisierung von Ausnahmen aber auch eine Regelung getroffen werden, die das Anhalten zu gewissen Zeiten oder auch zu gewissen Zwecken – wie etwa zum Ein- und Aussteigenlassen oder eben zum Güterumschlag – erlaubt.

Die Praxis zeigt, dass die Abgrenzung zwischen Güterumschlag und Parkieren nicht immer ohne Weiteres möglich ist. Das Bundesgericht versteht unter «Güterumschlag» im Sinne des Strassenverkehrsrechts das Verladen oder Ausladen von Sachen, die nach Grösse, Gewicht oder Menge die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen (BGE 136 IV 133 E. 2.3.1.). Der Stadtrat ist bestrebt, dass Güterumschlag auch in Zukunft und auch im Stadtzentrum, wo viele Nutzungsinteressen aufeinandertreffen, in sinnvoller Weise möglich bleibt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen folgendermassen beantwortet werden:

Zu den Fragen 1 bis 3: («Wie hoch ist die Anzahl an Halteverboten nach Kreisen aktuell?» «Wie hoch ist die Anzahl an Parkverboten nach Kreisen aktuell?» «Welche Umwandlungen dieser Art in Halteverbote wurden seit dem 01. Januar 2010 vorgenommen (bitte um Auflistung der einzelnen Strassen bzw. Strassenabschnitte)?»)

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl der Halteverbote, der beschränkten Halteverbote sowie der verschiedenen Arten von Parkverboten in der Stadt Zürich (Stand 15. April 2015). Die bestehenden Datenbanken erlauben keine Angaben zur Verteilung auf die einzelnen Stadtkreise. Für die Erhebung dieser Zahlen müsste eine manuelle Auszählung vorgenommen werden, die mit grossem zeitlichem Aufwand verbunden wäre. Dasselbe gilt auch für die Frage der Umwandlungen von Parkverboten in Halteverbote im Zeitraum seit dem 1. Januar 2010.

Signal	Anzahl
Halteverbot 	3608
Halteverbot mit Ausnahmen, z. B. - Mit erlaubtem Güterumschlag - Ausgenommen Ein- und Aussteigenlassen mit oder ohne zeitliche Beschränkung (z. B. 09.00-16.00 Uhr / 20.00-06.00 Uhr) - Trottoir mit oder ohne zeitliche Beschränkung (z. B. 07.00-19.00 Uhr) - Werktags 	487
Parkverbot (ohne Parkverbotszonen) 	2434
Eingang Parkverbotszone 	266
Güterumschlagslinie / Güterumschlagsfelder 	1399
Fahrverbote ausgenommen Güterumschlag In diesen Strassen gilt automatisch Parkverbot. 	171
Total Parkverbote	4270

Zu Frage 4: («Warum finden solche Umwandlungen statt? Was ist die Motivation dahinter?»)

Der Stadtrat und die Stadtverwaltung verfolgen nicht das Ziel, Parkverbote systematisch in Halteverbote umzuwandeln.

Halteverbote werden dann verfügt und signalisiert, wenn dies an der betreffenden Stelle angezeigt ist. Gründe für eine solche Massnahme sind:

1. Die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses, einschliesslich des öffentlichen Verkehrs.
2. Die Sicherheit und insbesondere die Verkehrssicherheit, etwa hinsichtlich
 - schlechter Sichtverhältnisse bei Ein- und Ausfahrten zu Garagen und Privatgrund.
 - Gewährleistung der Zu- und Wegfahrt von Löschfahrzeugen (Feuerwehr).

- Verdeutlichung des Halteverbots als Fussgängerschutzmassnahme, wenn die Trottoirbreite keinen Güterumschlag zulässt.
3. Gestaltungsvorgaben des Tiefbauamts Zürich (Gestaltungs- oder Nutzungspläne, z. B. für Sechseläutenplatz oder Hechtplatz).

Auch Anregungen oder Forderungen aus der Bevölkerung und dem Gewerbe führen zur Einrichtung von Halte- oder Parkverboten (s. auch Ausführungen zu den Fragen 5 und 6).

Beschränkte Halteverbote ordnet die Stadt dort an, wo ein Anhalten zum Güterumschlag oder auch zum Ein- und Aussteigenlassen unter Gesichtspunkten des Verkehrsflusses und der Sicherheit tolerierbar ist. Dies kann auch bestimmte Tages- oder Wochenzeiten betreffen (vgl. Beispiele in Tabelle zu Fragen 1 bis 3).

Zu den Fragen 5 und 6: («Wie beurteilt der Stadtrat die Situation für die Gewerbetreibenden?» «Was unternimmt er, um diese Schwierigkeiten zu mindern?»))

Der Stadtrat anerkennt das Bedürfnis der Gewerbetreibenden nach Möglichkeiten zum Güterumschlag. Diese sind durchaus vorhanden: Auf dem Gebiet der Stadt Zürich sind rund 1400 Güterumschlagslinien und -felder markiert. Zudem ist auch dort, wo Parkverbote signalisiert sind, Güterumschlag gestattet – wie grundsätzlich überall, wo kein Halteverbot gilt. Auch auf dem Trottoir dürfen Fahrzeuge zum Güterumschlag halten, sofern für die Zufussgehenden ein mindestens 1,50 Meter breiter Raum frei bleibt (Art. 41 Abs. 1^{bis} VRV).

Die zuständige Dienstabteilung Verkehr nimmt konkrete Hinweise zu fehlenden Möglichkeiten für den Güterumschlag oder Vorschläge zur Umwandlung von Halteverboten in Parkverbote gerne entgegen und hat die Gewerbetreibenden wiederholt dazu eingeladen, dies schriftlich und unter genauer Angabe der betreffenden Örtlichkeit zu tun. Dies ermöglicht es, die Anpassung an der richtigen Stelle vorzunehmen, sofern sie unter den gegebenen Umständen möglich ist – was in den letzten Jahren auch immer wieder der Fall war.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti